

Monitoring-Stelle UN-Behindertenrechtskonvention

# Inklusive Schulbildung in Deutschland

Aktueller Umsetzungsstand

## Factsheet

**Das Forschungsprojekt „Praktische Hürden beim Zugang zur inklusiven Schule“ liefert auf Grundlage einer bundesweiten Befragung von 7.462 Sorgeberechtigten im Jahr 2025 differenzierte Einblicke in die schulische Situation von Kindern mit Beeinträchtigungen und sonderpädagogischem Förderbedarf. Dieses Factsheet gibt einen Überblick über den aktuellen Umsetzungsstand der Inklusion an Deutschlands Schulen. Es ergänzt die fünf thematischen Factsheets zum Forschungsprojekt, die Aussagen zu zentralen Mustern und strukturellen Herausforderungen bündeln.**

### Das Recht auf inklusive Bildung als staatlicher Handlungsauftrag

Deutschland ist als Vertragsstaat der UN-Behindertenrechtskonvention (UN-BRK) verpflichtet, ein inklusives Schulsystem zu verwirklichen sowie

Diskriminierungen und Aussonderungen zu verhindern (Artikel 24 Absatz 1 in Verbindung mit Artikel 4 Absatz 2 UN-BRK).

Seit Inkrafttreten der Konvention im Jahr 2009 ist diese Verpflichtung geltendes Bundesrecht und von allen staatlichen Organen umzusetzen.

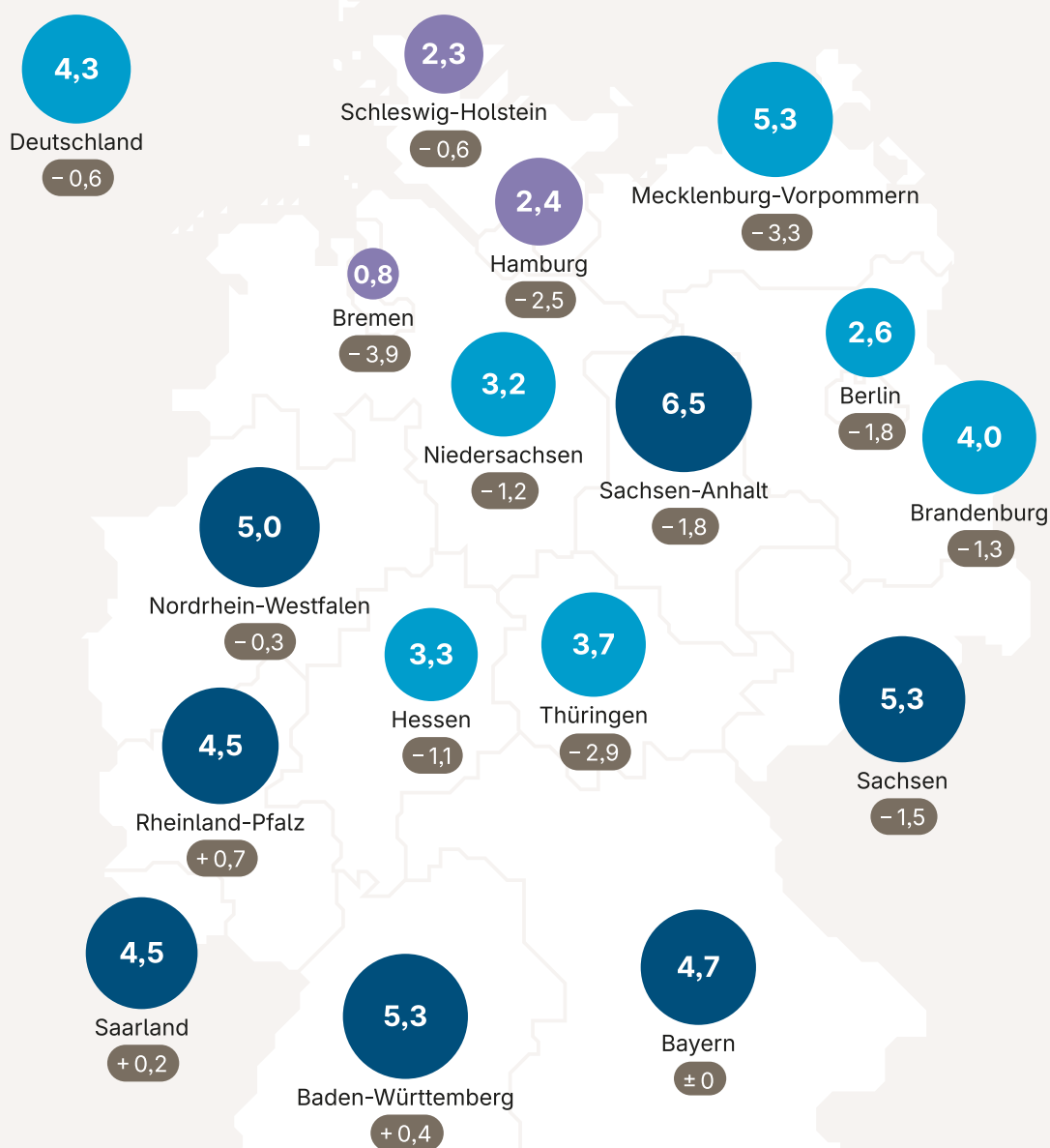
Die Bundesländer müssen die Ressourcen des Schulsystems so ausrichten, dass Kinder mit Behinderungen die individuell notwendige sonderpädagogische Unterstützung und Förderung im inklusiven Lernumfeld an allgemeinen Schulen erhalten und niemand wegen körperlichen, psychischen, intellektuellen oder Sinnesbeeinträchtigungen ausgegrenzt wird. Gleichzeitig müssen sie das Förderschulsystem nach und nach abbauen.

### Bildungswissenschaftliche und -ökonomische Erkenntnisse stützen UN-BRK-Ansatz

Eine Vielzahl an bildungswissenschaftlichen Studien belegt, dass inklusiver Unterricht gegenüber segregierender Beschulung für alle Schüler\*innen Vorteile bietet: Schüler\*innen mit sonderpädagogischem Förderbedarf lernen an allgemeinen Schulen messbar mehr als an Förderschulen. Gleichzeitig lassen sich keine Nachteile für den Lernfortschritt ihrer Mitschüler\*innen ohne sonderpädagogischen Förderbedarf nachweisen.

Aus bildungsökonomischer Sicht bedeutet eine inklusive Beschulung auf lange Sicht eine Kostenersparnis: Auch wenn die Transformationskosten für den Aufbau eines inklusiven Schulsystems zunächst hoch sind (zum Beispiel für Sicherung von Barrierefreiheit oder zusätzliche Räume), ist eine Doppelstruktur langfristig das kostenintensivere Modell.

## Exklusionsquoten\* der Länder 2025 und ihre Veränderung gegenüber 2009



- Strukturpersistente Bundesländer: Exklusionsquote stagniert oder ist gestiegen
- Entwicklungsambivalente Bundesländer: Exklusionsquote gesunken, aber noch auf mittlerem Niveau
- Inklusionsorientierte Bundesländer: Exklusionsquote auf (sehr) niedriges Niveau gesunken

+/- Veränderung gegenüber 2009

Alle Angaben in Prozent

\* Anteil der in Förderschulen unterrichteten Schüler\*innen im Verhältnis zur Gesamtzahl der Schüler\*innen

Deutsches Institut für Menschenrechte, eigene Darstellung basierend auf:

Sekretariat der Kultusministerkonferenz (2026); Steinmetz u. a. (2021), Tabelle 17, S. 210 f.

## Die Folgen von Förderschulen als Beginn einer lebenslangen Exklusionskette

Knapp 73 Prozent der Schüler\*innen verlassen Förderschulen ohne Schulabschluss. Bei den meisten schließen sich gesonderte Ausbildungswege an, die nur eingeschränkte Möglichkeiten auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt bieten. Meist bleibt ihnen nur eine Beschäftigung in einer Werkstatt für behinderte Menschen, wodurch sie lebenslang auf finanzielle Unterstützung angewiesen bleiben.

Der Besuch einer Förderschule, die sich oftmals nicht in unmittelbarer Wohnortnähe befindet, hat zudem tiefgreifende Auswirkungen auf die soziale Teilhabe der Kinder: Ihnen mangelt es in ihrer gewohnten Umgebung an Kontakten zu Gleichaltrigen. Die langen Schulwege schränken zudem Freizeit- und andere Angebote im persönlichen Lebensumfeld ein.

## Zum Stand der Inklusion an Deutschlands Schulen

Im Bundesdurchschnitt werden über die Hälfte aller Schüler\*innen mit sonderpädagogischem Förderbedarf an einer Förderschule unterrichtet. Zwischen den Bundesländern bestehen deutliche Unterschiede: Während in Bremen nur 9,1 Prozent der Kinder an Förderschulen unterrichtet werden, sind es in Bayern 65,5 Prozent.

Die Exklusionsquote, die den Anteil der an Förderschulen unterrichteten Schüler\*innen an allen Schüler\*innen beschreibt, ist seit Inkrafttreten der UN-BRK vor 17 Jahren im Bundesdurchschnitt nur gering gesunken: seit 2008/2009 von 4,9 Prozent auf lediglich 4,3 Prozent (2024/2025). Zudem ist anzunehmen, dass die Exklusionsquote tatsächlich höher ist, da sich in einigen Bundesländern der Trend zu Sonderklassen in allgemeinen Schulen abzeichnet.

Viele Landesregierungen befürworten inklusive Bildung rhetorisch, etwa in Koalitionsverträgen, erhalten aber gleichzeitig das Angebot an Förder-

schulen für Schüler\*innen mit Behinderungen aufrecht. Damit verstetigen sie ein Sondersystem, das den menschenrechtlichen Verpflichtungen Deutschlands widerspricht.

## Menschenrechtliche Einordnung

Über 90 Prozent aller befragten Eltern finden, dass allgemeine Schulen eine gute inklusive Ausstattung haben sollten. Ihre mangelnde Inklusionsfähigkeit verhindert, dass viele Kinder mit Behinderungen ihr Recht auf inklusive Bildung wahrnehmen können.

Die Gewährleistung von inklusiver Bildung muss mit verbindlichen Mindeststandards systemisch verankert sein. Andernfalls leiden die Kinder unter der schlechten Qualität. Auch die Belastung der Eltern von Kindern mit Behinderungen an allgemeinen Schulen bleibt hoch, indem sie den Schulalltag stärker organisieren müssen als Eltern von Förderschulkindern. Der Staat muss die notwendigen strukturellen Voraussetzungen bereitstellen und einen Systemwechsel herbeiführen.

## Weitere Informationen

Zu den Ergebnissen des Forschungsprojekts „Praktische Hürden beim Zugang zur inklusiven Schule“: [www.dimr.de/huerden-beim-zugang-zur-inkluisiven-schule](http://www.dimr.de/huerden-beim-zugang-zur-inkluisiven-schule)



## Impressum

HERAUSGEBER: Deutsches Institut für Menschenrechte | Zimmerstraße 26/27 | 10969 Berlin  
info@institut-fuer-menschenrechte.de | [www.institut-fuer-menschenrechte.de](http://www.institut-fuer-menschenrechte.de)  
Juni 2026 | Lizenz: <https://creativecommons.org/licenses/by-nc-nd/4.0/deed.de>